

Schöffen der Bezirksgerichte auf. Die Schöffen der Kreisgerichte wurden in öffentlichen Versammlungen in den Betrieben, in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer oder in Einwohnerversammlungen in offener Abstimmung gewählt. Die Wahlversammlungen wurden von der Nationalen Front vorbereitet und durchgeführt. Die Schöffen für die Bezirksgerichte wurden vom Bezirkstag gewählt. Damit war dafür Sorge getragen, daß nur solche Personen zu Schöffen gewählt wurden, die der SED willfährig erschienen.

Zu Schöffen können alle Bürger gewählt werden, die das Wahlrecht besitzen und das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht wegen eines Verbrechens verurteilt sind, dessen Begehen sie zur Ausübung des Schöffenamtes ungeeignet erscheinen läßt und nicht entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen (§§ 40,41 GVG). Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte können nicht zu Schöffen gewählt werden (§ 42 GVG). Die Berufung zum Schöffenamte dürfen ablehnen: Ärzte, medizinisches Personal, Apotheker und Hebammen, Personen über 65 Jahre und Frauen, denen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Schöffenamtes im besonderen Maße erschwert (§ 43 GVG).

3. Die Amtsdauer der Schöffen beträgt drei Jahre (§ 47 GVG). Die gewählten Schöffen werden in Listen zusammengestellt (§ 49 GVG). Die Schöffen werden von den Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Listen zu den Sitzungen herangezogen. Dabei ist »aus besonderen Gründen« ein Abweichen von der Reihenfolge zulässig (§ 54 Abs. 2. Satz 2, § 61 Abs. 2 GVG). Der Vorsitzende kann sich so sein Gericht selbst zusammenstellen. Die Schöffen sollen an zwölf möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr herangezogen werden (§ 38 Abs. 2 GVG). Die Schöffen werden auch außerhalb des Hauptverfahrens tätig, so nach § 41 Strafrechtsergänzungsgesetz² bei der Beschlußfassung über die Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, über die bedingte Strafaussetzung oder ihren Widerruf (§§ 346, 347 StPO), über die Feststellung des Gerichts, daß ein bedingt Verurteilter nach Ablauf der Bewährungsfrist als nicht bestraft gilt (§ 2 Strafrechtsergänzungsgesetz) und über die Umwandlung von Geldstrafen (§10 Strafrechtsergänzungsgesetz).

2 Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches - Strafrechtsergänzungsgesetz - vom 11. 12. 1957 (GBl. I S. 643)